

## **Hygienekonzept des Amtsgerichts Charlottenburg**

Stand: 21. März 2022

### **1. Vorbemerkung**

Dieses Dokument enthält das Hygienekonzept des Amtsgerichts Charlottenburg gemäß § 2 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Es trifft Regelungen für die Besucherinnen und Besucher des Gerichts sowie dessen Bedienstete einschließlich der an das Gericht abgeordneten Dienstkräfte anderer Behörden, die dem Gericht zugewiesenen Anwärter und Anwärterinnen, Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen. Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Vorsitzenden in gerichtlichen Verfahren bleiben durch dieses Konzept unberührt.

### **2. Zusätzliche Anordnungen, die mit Ablauf des 31. März 2022 enden**

2.1 Besucherinnen und Besuchern ist der Zugang zum Amtsgericht Charlottenburg nur als geimpfte, genesene oder getestete Personen gemäß der 3G-Bedingung möglich. Der Nachweis ist beim Betreten des Gebäudes unaufgefordert vorzulegen. Im Einzelfall kann von der Einhaltung der 3 G-Bedingung abgesehen werden, wenn das Aufsuchen des Dienstgebäudes zur Inanspruchnahme von Beratungsangeboten oder Stellung von Anträgen erforderlich ist und ansonsten eine unbillige Härte entstehen würde. Die Person hat in diesem Fall eine FFP2-Maske zu tragen.

2.2 Im Bedarfsfall sind Besucherinnen und Besucher des Dienstgebäudes Amtsgerichtsplatz 1 im Rahmen der Einlasskontrolle auf nahegelegene Testmöglichkeiten hinzuweisen. Die Regelungen für den Besuch des Dienstgebäudes Hardenbergstr. 31 erfolgen durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.

2.3 Alle Bediensteten dürfen das Dienstgebäude nur betreten, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 oder 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind, entsprechende Nachweise mit sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten oder ihren Status bei der Behörden- und Geschäftsleitung hinterlegt haben.

2.4 Die einem Testnachweis zugrundeliegende Testung darf während der gesamten Dienstzeit maximal 24 Stunden zurückliegen. Soweit die Testung per PCR-Test erfolgt ist, darf diese maximal 48 Stunden zurückliegen.

2.5 Abweichend von 2.3 ist den Bediensteten ein Betreten des Dienstgebäudes erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme das Testangebot gemäß 5.5 wahrzunehmen. Bis zum Ablauf des 31. März 2022 haben die Bediensteten abweichend von 5.5 Anspruch, sich zweimal pro Woche kostenlos in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

2.6 Bedienstete können ihren Status als geimpfte oder genesene Person durch einmalige Vorlage des entsprechenden Nachweises bei der Behörden- und Geschäftsleitung hinterlegen.

2.7 Personen, die ihren Status nicht gemäß 2.6 hinterlegt haben, haben täglich bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Person einen gültigen Nachweis vorzulegen. Diese hat die Vorlage des Nachweises mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren und die Dokumentation täglich der Pandemiebeauftragten zu melden, ebenso das Unterlassen einer gebotenen Vorlage.

2.8 Die Regelungen der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Senats zur Absonderung erkrankter Personen sind zu beachten.

### **3. Hygienemaßnahmen für Besucherinnen und Besucher**

3.1 Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, medizinische Masken zu tragen. Im Dienstgebäude Amtsgerichtsplatz 1 werden sie durch Aushang und ggf. auch durch Ansprache der Justizwachtmeister und -wachtmeisterinnen zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert sowie angehalten, beim Warten angemessenen Abstand von der Kontrollstelle einzuhalten.

3.2 Soweit sich Besucherinnen und Besucher darauf berufen, von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit zu sein, haben sie dies in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen.

3.3 Auf Besucherinnen und Besucher die diese Regelungen im Dienstgebäude Amtsgerichtsplatz missachten, ist § 14 der Dienstanweisung für den Justizwachtmeisterdienst des Amtsgerichts Charlottenburg zur Wahrnehmung der Sicherheitsaufgaben vom 5. Dezember 2018 zum Az. 533 A Sdb. 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die betroffene Person bis zur abschließenden Klärung vor der Eingangstür zu warten hat. Unberührt bleiben sitzungspolizeiliche Anordnungen (§ 176 GVG).

### **4. Umgang mit Verdachts- und Erkrankungsfällen**

4.1 Bedienstete, die Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) hinweisen und für die nicht eine andere Erkrankung ursächlich ist, haben sich umgehend telefonisch bei ihrer Dienststelle krank zu melden und, falls sie bereits im Dienst sind, das Dienstgebäude umgehend zu verlassen; sie sind verpflichtet, umgehend eine ärztliche Abklärung herbeizuführen und das Ergebnis der Dienststelle mitzuteilen.

4.2 Im Falle eines positiven PCR- oder (PoC)-Antigen-Testergebnisses haben sich Bedienstete abzusondern und unverzüglich die Dienststelle über das Testergebnis zu informieren.

4.3 Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten ermitteln die Kontaktpersonen im Dienst (Art des Kontakts, Dauer eines face-to-face Kontakts, Dauer eines gemeinsamen Aufenthalts im selben Raum sowie Größe des Raums, Schutzmaßnahmen während des Kontakts) und teilen dies bei richterlichen Bediensteten der Behörden- und im Übrigen der Geschäftsleitung mit, die das Weitere veranlasst.

4.4 Verdachtsfälle sind umgehend bei richterlichen Dienstkräften der Behörden- und bei den übrigen Dienstkräften der Geschäftsleitung des Amtsgerichts anzuzeigen.

4.5 Nach einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen Bedienstete ihren Dienst erst wieder aufnehmen, wenn sie im Wesentlichen symptomfrei sind und ein aktueller PCR- oder (PoC)-Antigen-Test einer zertifizierten Teststelle negativ ist.

## 5. Weitere Hygienemaßnahmen für Bedienstete

5.1 Alle Bediensteten haben innerhalb des Dienstgebäudes und auf den Innenhöfen und Zufahrten das Abstandsgebot (mindestens 1,5 m) sowie die weiteren grundlegenden Hygienemaßnahmen, also geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen zu beachten.

5.2 Innerhalb des Dienstgebäudes haben sie vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.4. medizinische Gesichtsmasken zu tragen, sofern sie sich nicht an einem festen Platz aufhalten. Die Verpflichtung zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken gilt ebenso für gemeinsame Pausen und mehrminütige private Gespräche mit Gesichtskontakt („face-to-face“), die nicht am festen Platz erfolgen. Unberührt bleiben sitzungspolizeiliche Anordnungen (§ 176 GVG).

5.3 Kann das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden, beispielsweise in einer Ausbildungssituation, sind auch an einem festen Platz verpflichtend FFP2-Gesichtsmasken oder als FFP2-gleichwertig eingestufte Gesichtsmasken zu tragen. Soweit der Arbeitgeber den Bediensteten für konkrete Situationen Masken zur Verfügung stellt, haben die Bediensteten diese oder gleichwertige Masken zu tragen.

5.4 Soweit sich Bedienstete darauf berufen wollen, von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit zu sein, haben sie dies in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests, das nachvollziehbare Befundtatsachen ausweist, bei der Behörden- bzw. Geschäftsleitung nachzuweisen.

5.5 Alle Bediensteten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, haben die Möglichkeit, sich einmal pro Woche kostenlos in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Auf das Testkonzept für Corona-Virus-Selbsttests im Amtsgericht Charlottenburg in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

5.6 Der Aufenthalt im Gerichtsgebäude soll unter Berücksichtigung der dienstlichen Verpflichtungen und der individuellen Arbeitsumstände so gestaltet werden, dass persönliche Kontakte auf das Notwendigste zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs beschränkt werden.

5.7 Bei der Arbeitsplatzgestaltung sind die Abstandsregeln zu berücksichtigen. Hierbei und bei der Mehrfachbelegung von Dienstzimmern ist die den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS konkretisierende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person soll nicht unterschritten werden.

5.8 Die Bediensteten haben ihre Dienstzimmer, insbesondere bei Mehrfachbelegung, regelmäßig, d. h. grundsätzlich wenigstens halbstündlich, und gründlich zu lüften (Quer- bzw. Stoßlüftung). Bei Sitzungen und Anhörungen tragen die diese durchführenden Entscheiderinnen und Entscheider dafür Sorge, dass die Säle regelmäßig und gründlich gelüftet werden. Hinsichtlich der Flure und Wartebereiche stellt dies die Hausverwaltung sicher.

## **6. Veranstaltungen**

Die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht der Rechtsprechung unterfallen oder eine Sitzung einer Beschäftigtenvertretung darstellen, insbesondere von Dienstbesprechungen, und die Anzahl der daran teilnehmenden Personen ist auf das dienstnotwendige Minimum zu reduzieren. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren. Sonstige Veranstaltungen sind nicht gestattet.

## **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Hygienekonzept ersetzt das Schutz- und Hygienekonzept vom 20. Januar 2022. Es tritt mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft

25. März 2022

gez.

Prof. Dr. Dr. S c h o l z